

**Siebte Satzung zur Änderung der
Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der
Ostbayerischen Technischen Hochschule
Amberg-Weiden**

vom 24.03.2026

Auf Grund von Art. 9 Satz 1, Art. 87 Abs. 3 Satz 2, Art 88 Abs.9 Satz 1 und Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 08. April 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 3 wird folgender Buchstabe e ergänzt:
 - e. die Ordnung der Hochschule in nachhaltiger Weise durch die Immatrikulation des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin gefährdet oder gestört wird. Solche Befürchtungen liegen insbesondere vor, wenn
 - i. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin durch einen unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen ist und die Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Ordnung nach wie vor zu besorgen ist.
 - ii. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, deren Inhalt eine nachhaltige Gefährdung oder Störung der Ordnung der Hochschule befürchten lässt. Als Straftaten kommen insbesondere Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz; Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit in Betracht.

f. In § 8 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

- (8) ¹Die Exmatrikulation von Amts wegen kann aufgrund eines Beschlusses der Hochschulleitung erfolgen, wenn
- a. ein Studierender oder eine Studierende an der Hochschule eine Straftat begeht, durch welche Hochschulangehörige ernsthaft gefährdet oder verletzt werden oder der Studienbetrieb oder die Ordnung der Hochschule erheblich beeinträchtigt wird,
 - b. ein Studierender oder eine Studierende durch ihr Verhalten das ordnungsgemäße Studium- auch einzelner Mitglieder der Hochschule – behindert oder unmöglich machen. Dies gilt insbesondere für folgendes Verhalten an der Hochschule:
 - i sexuelle Belästigung entsprechend § 3 Abs. 4 AGG
 - ii unbefugte beharrliche Nachstellung (Stalking) gem. § 238 Abs. 1 StGB,
 - iii Verstöße gegen §§ 29 ff. BtMG
 - c. trotz wiederholter Anordnung von Ordnungsmaßnahmen der oder die Studierende den Pflichten gem. Art. 26 BayHIG nicht nachkommt oder zuwiderhandelt, und

- weitere Verstöße, die mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden müssten, zu befürchten sind,
- d. der oder die Studierende nach Feststellung durch die Hochschulleitung der Hochschule einen erheblichen Schaden zugefügt hat oder
 - e. der oder die Studierende sich der Mitgliedschaft an der Hochschule als unwürdig erweist.

²Die Exmatrikulation in den in Satz 1 genannten Fällen erfolgt per Bescheid mit sofortiger Wirkung, welcher unverzüglich nach Beschlussfassung der Hochschulleitung erlassen wird.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 18.03.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 24.03.2026

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident

Die siebte Satzung zur Änderung der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 25.03.2026 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden (unter www.oth-aw.de) bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25.03.2026.